



© DRSC e.V

Zimmerstr. 30

10969 Berlin

Tel.: (030) 20 64 12 - 0

Fax: (030) 20 64 12 - 15

Internet: www.drsc.de

E-Mail: info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.  
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

## IFRS-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

<b>Sitzung:</b>	<b>37. IFRS-FA / 09.04.2015 / 11:30 – 12:00 Uhr</b>
<b>TOP:</b>	<b>03 – ED/2014/4 <i>Measuring Quoted Investments</i></b>
<b>Thema:</b>	<b>Analyse der Stellungnahmen</b>
<b>Unterlage:</b>	<b>37_03a_IFRS-FA_MQI_CL_Analyse</b>

### 1 Rückmeldungen von Anwendern

- 1 Der IASB Mitarbeiterstab hat fünf Veranstaltungen mit Anwendern (u.a. mit der *Capital Markets Advisory Group* sowie dem *User Panel* von EFRAG) durchgeführt, um die vorgeschlagenen Änderungen des ED/2014/4 zu diskutieren.
- 2 Die Mehrheit der Anwender vertritt folgende Sichtweise:
  - Das Ergebnis der Bewertung börsennotierter Beteiligungen sollte objektive, nachprüfbar und verlässliche Informationen bereitstellen.
  - Starke Präferenz für P x Q, da diese Technik im Vergleich zu anderen Techniken weniger Ermessensspielräume beinhaltet.
- 3 Ferner wurden u.a. folgende Ansichten von einigen Anwendern geäußert:
  - Der Börsenpreis repräsentiert nicht immer den *Fair Value*, z.B. bei signifikantem Rückgang der Anzahl oder des Aktivitätsniveaus der gehandelten Finanzinstrumente.
  - Der Kaufpreis für eine Mehrheitsbeteiligung enthält i.d.R. Prämien oder Rabatte. Der über Level-1-Inputparameter ermittelte *Fair Value* würde zu Gewinnen oder Verlusten am Tag 1 führen, die im Anschluss an die Akquisition zu erfassen wären. Anwender erachten Angaben über diese Gewinne oder Verluste als zweckmäßig.
  - Bei Vorliegen von Level-1-Inputparametern lässt sich die Verwendung anderer Bewertungstechniken schwer rechtfertigen.
  - Aus Vergleichbarkeitsgründen präferieren einige Anwender eine retrospektive Anwendung der Änderungen.

### 2 Überblick über die beim IASB eingegangenen Stellungnahmen

- 4 Der IASB erhielt 81 Stellungnahmen zum ED/2014/4. Nachfolgend sind die Antworten der Rückmeldungen entsprechend der Fragen des IASB im ED sowie die Kernaussagen der DRSC-Stellungnahme zu den Themengebieten zusammengefasst.

**Question 1 – The unit of account for investments in subsidiaries, joint ventures and associates**5 DRSC-Stellungnahme:

- Zustimmung zum Vorschlag
- Folgeanpassungen anderer Standards notwendig, da auch für kleinere Pakete, die nicht im Anwendungsbereich des ED/2014/4 liegen, die *unit of account* die Beteiligung als Ganzes sein sollte

6 Mehrheitsmeinung:

- Zustimmung zum Vorschlag und zur Begründung in ED.BC6
- Änderungen sollten direkt in die jeweiligen Standards implementiert werden

7 Mindermeinung:

- Ablehnung des Vorschlags
- Gründe u.a.:
  - Die *unit of account* hängt vom Geschäftsmodell ab.
  - Die entsprechende *unit of account* sollte im Rahmen der Überarbeitung des IASB Rahmenkonzepts adressiert werden.
  - Die *unit of account* im Anwendungsbereich von IFRS 9 sollte auch die Beteiligung als Ganzes sein, wenn die Instrumente als Paket verkauft werden.

**Question 2 – Interaction between Level 1 inputs and the unit of account for investments in subsidiaries, joint ventures and associates**8 DRSC-Stellungnahme:

- Ablehnung des Vorschlags, da keine Abbildung der ökonomischen Realität (Prämien etc.) und daher keine Bereitstellung entscheidungsnützlicher Informationen erfolgt
- *unit of account* und Bewertungseinheit müssen übereinstimmen

9 Mehrheitsmeinung:

- Ablehnung des Vorschlags P x Q
- Gründe u.a.:
  - Die *unit of account* und die *unit of measurement* sollten übereinstimmen.
  - Es existieren keine Level-1-Inputfaktoren für die zum *Fair Value* bewertete *unit of account* (Beteiligung als Ganzes).
  - P x Q berücksichtigt keine Schlüsselmerkmale (z.B. Prämien) des bewerteten Vermögenswerts, reflektiert nicht den *Fair Value* und führt nicht zu entscheidungsnützlichen Informationen.
- Gegenvorschlag: Anwendung einer anderen Bewertungstechnik oder durch Anpassung der Eingangsparameter der Stufe 1, um die Preisunterschiede zwischen der Beteiligung als Ganzes und den zugrundeliegenden Finanzinstrumenten zu reflektieren (= *Dissenting Opinion*)
- P x Q lediglich als mögliche Bewertungsmethode mangels Alternativen denkbar



---

10 Mindermeinung:

- Zustimmung zum Vorschlag
- Gründe u.a.:
  - Objektivität und Nachprüfbarkeit der Ergebnisse
  - Vorschlag der *Dissenting Opinion* würde die Verlässlichkeit nicht erhöhen und zusätzliche Kosten verursachen
  - P x Q schafft Konvergenz zu US GAAP und erhöht Vergleichbarkeit

**Question 3 – Measuring the fair value of a CGU that corresponds to a quoted entity**

11 DRSC-Stellungnahme:

- Ablehnung (Gründe siehe Frage 2)

12 Mehrheitsmeinung:

- Zustimmung zur Angleichung der *Fair Value*-Bewertung von börsennotierten CGUs und börsennotierten Beteiligungen
- Ablehnung von P x Q (Gründe siehe Frage 2)
- Weitere Gründe u.a.:
  - CGUs gehören nicht exakt einem börsennotierten Unternehmen an oder sind selten identisch mit einem börsennotierten Unternehmen.
  - P x Q könnte vom *value in use* abweichen.
  - Inkonsistenz bei der Bestimmung des erzielbaren Betrags auf Basis des *Fair Value* abzgl. Abgangskosten von börsennotierten und nicht-börsennotierten CGUs.
  - P x Q für börsennotierte CGUs ist nicht konsistent zu US GAAP.

13 Mindermeinung:

- Zustimmung, da:
  - P x Q maximiert die Verwendung von Level-1-Inputfaktoren
  - Nachprüfbarkeit und Objektivität
  - Konsistenz zu den Prinzipien in IFRS 13

**Question 4 – Portfolios (IFRS 13.48)**

14 DRSC-Stellungnahme:

- Zustimmung

15 Mehrheitsmeinung:

- Zustimmung

16 Mindermeinung:

- Ablehnung (Eigenschaften der Nettorisikoposition müssen berücksichtigt werden)



## Question 5 – Transition provisions

### 17 DRSC-Stellungnahme:

- Ablehnung des Bewertungskonzepts an sich (Fragen 2 und 3)
- falls der IASB die Vorschläge umsetzt, wird den Übergangsvorschriften zugestimmt

### 18 Übergangsbestimmungen von IFRS 10, IAS 27 und IAS 28:

- Zustimmung:
  - Anpassung der Gewinnrücklagen impliziert nicht die Verwendung von im Nachhinein erlangten Informationen für die Bestimmung des *Fair Value*
  - Angemessenes Verhältnis von Einhaltung und Durchführbarkeit der Vorschriften
- Ablehnung:
  - Forderung vollständiger retrospektiver Anwendung (gem. IAS 8)
  - Wenige: Änderung von Schätzung → gem. IAS 8 prospektiv

### 19 Übergangsbestimmungen von IFRS 12 und IAS 36

- Mehrheit: Zustimmung zu prospektiver Anwendung
- Minderheit: einheitliche Übergangsbestimmungen für alle betroffenen Standards

## Other comments

- Ausweitung der Vorschläge des ED auf:
  - Beteiligungen in IFRS 5
  - Transaktionen, die zum Verlust des beherrschenden Einflusses auf eine Tochtergesellschaft führen (IFRS 10.25(b))
  - Beteiligungen in IFRS 3
- Ablehnung, dass Anpassungen für Kontrollprämien bei der *Fair Value*-Bewertung von Beteiligungen an Tochterunternehmen einer Investmentgesellschaft (IFRS 10) nicht berücksichtigt werden
- Anpassung von IFRS 13 statt Anpassung diverser Standards bevorzugt

## 3 Nächste Schritte

Diskussion des Beispiels zur Veranschaulichung von Tz. 48 des IFRS 13	April 2015
Weitere Recherche bzgl. P x Q	Q2 2015
<i>Redeliberations</i> mit dem IASB bzgl. der Bewertung von börsennotierten Beteiligungen, börsennotierten CGUs sowie der Übergangsbestimmungen	Q2- Q3 2015